



## Gesuch / Verfügung

- für ein befristetes Patent zur Führung eines vorübergehend bestehenden Betriebes  
 für eine einmalige Polizeistundenverlängerung

### Gesuchsteller/in

Name: \_\_\_\_\_  
 Vorname: \_\_\_\_\_  
 Adresse, PLZ / Ort: \_\_\_\_\_  
 Geburtsdatum: \_\_\_\_\_  
 Heimatort / Staat: \_\_\_\_\_  
 Telefon: \_\_\_\_\_

### Anlass / Betrieb

Anlass: \_\_\_\_\_  
 Örtlichkeiten: \_\_\_\_\_

Datum / Betriebszeiten:

am: _____	von _____	bis _____	Uhr
am: _____	von _____	bis _____	Uhr
am: _____	von _____	bis _____	Uhr

Art des Betriebs:  Gast- / Festwirtschaft ( Ausschank alkoholischer Getränke)  
(zutreffendes ankreuzen)  vorübergehender Klein- oder Mittelverkauf

Grösse des Betriebs: \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> / \_\_\_\_\_ Anzahl Personen

Polizeistundenverlängerung:  Ja  Nein

**Ort, Datum:** \_\_\_\_\_

**Unterschrift:** \_\_\_\_\_

### Verfügung

- Erteilung der Patentbewilligung  Erteilung der Polizeistundenverlängerung  
 Ablehnung des Gesuches (gemäss beiliegender Begründung)

Auflagen:  
 Bedingungen: \_\_\_\_\_  
 Werden alkoholische Getränke ausgeschenkt, sind die Jugendschutzbestimmungen (siehe beiliegende Unterlagen) einzuhalten.  
 \_\_\_\_\_  
 Der Ausschank von alkoholischen Getränken hat durch volljährige Personen zu erfolgen.  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

Gebühren: Patent: Fr. \_\_\_\_\_ Verlängerung: Fr. \_\_\_\_\_ Total: Fr. \_\_\_\_\_

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat, 8108 Dällikon, schriftlich eine Neubeurteilung verlangt werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung erhalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

**Dällikon,**

**Abteilung Sicherheit + Gesundheit  
 Die Ressortvorsteherin:**

Beilage:  Rechnung  Unterlagen Jugendschutz  
 Mitteilung an:  Gesuchsteller  Lebensmittelkontrolleur  Sicherheitsvorsteherin  
 Kantonspolizei  Feuerpolizei  Akten  
 GOD

# Gesetzliche Bestimmungen

---

## Auszug aus dem Gastgewerbegesetz

- § 15 <sup>1</sup>Gastwirtschaften sind von 24 Uhr bis 5 Uhr geschlossen zu halten.
- § 17 <sup>1</sup>Der Patentinhaber oder die Patentinhaberin ist für die Aufrechterhaltung von Ordnung und guter Sitte im Betrieb verantwortlich.
- § 25 <sup>1</sup>Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene, Psychischkranke, Alkohol- oder Drogenabhängige ist verboten.  
<sup>2</sup>Die Abgabe von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.  
<sup>3</sup>Der Ausschank alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.
- § 32 <sup>1</sup>Der Verkauf von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene, Psychischkranke, Alkohol- oder Drogenabhängige ist verboten.  
<sup>2</sup>Der Verkauf von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.  
<sup>3</sup>Der Verkauf von alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.  
<sup>4</sup>Der Verkauf von alkoholhaltigen Getränken mittels Automaten ist verboten.

## Auszug aus der Polizeiverordnung der Gemeinde Dällikon

- Art. 51 <sup>2</sup>Für spezielle Anlässe oder öffentliche Veranstaltungen kann der Sicherheitsvorsteher die ordentliche Schliessungsstunde für die ganze Gemeinde oder einzelne Lokale aufschieben. Das Gesuch ist mindestens 7 Tage vor dem Anlass einzureichen.
- Art. 54 <sup>1</sup>Wird durch den Betrieb von Wirtschaften, Gartenwirtschaften und anderen Vergnügungsstätten die Nachtruhe gestört, können die Polizeiorgane die Schliessung für die betreffende Nacht anordnen.  
<sup>2</sup>Für Gastgewerbebetriebe, die wiederholt Anlass zum Einschreiten geben, können betriebliche Auflagen angeordnet werden.
- Art. 65 <sup>1</sup>Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Beschlüsse, Verfügungen oder Auflagen missachtet, wird mit Verweis oder Busse bestraft, wenn das anzuwendende Recht keine anderen Strafen vorsieht.  
<sup>2</sup>Der Höchstbetrag der Busse sowie das Verfahren und die zulässigen Gebühren richten sich nach kantonalem Recht.  
<sup>3</sup>Übertretungen dieser Verordnung sowie weiterer kommunalen Verordnungen und Reglemente sind, wo dies vorgesehen ist, mit Ordnungsbussen zu ahnden.